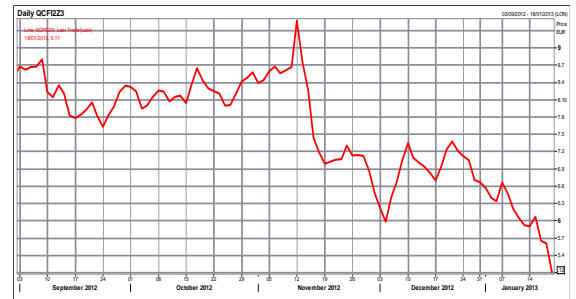


- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, aEUA, CER, ERU
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



Emissionsbrief 01-2013

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 21.01.2013

EUADDEC2013 01.09.2012 bis 18.01.2013 Quelle: ECX London

Zuteilungsbescheide bald erwartet - Chance für Berichtigung von Anträgen eventuell zuvor noch möglich - Airlines vor Entscheidung

Die Zustellung der Zuteilungsbescheide für 2013-2020 steht in den nächsten Wochen bevor. Aufgrund von bereits im Mai 2012 veröffentlichten vorläufigen Zuteilungslisten (in Deutschland „NIMs InstData-Liste“) konnten zumindest deutsche und polnische Anlagenbetreiber schon einmal erkennen, welche voraussichtliche Zuteilung sie in 2013-2020 bekommen werden.

Hierbei wurden in einigen Fällen Unternehmen regelrecht geschockt ob der geringen Anzahl von Zertifikaten, die die Behörde für diese vorgesehen hatten. Die voraussichtliche Zuteilungsmenge betrug sogar noch weniger als die Hälfte des vom Unternehmen zuvor selbst kalkulierten Worst-Case-Szenarios. In anderen Fällen wurde den Unternehmen erst aufgrund der Zuteilungsliste klar, welche wirtschaftlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn durch einen nicht anerkannten CL-Status (NACE-Code nicht auf der Carbon-Leakage-Liste) ein Mangel an kostenlosen Zertifikaten eintritt. In wieder anderen Fällen wurde Unternehmen, die durch ein Serviceunternehmen ihre Energie in indirekter Form beziehen, klar, dass dem Contractor offensichtlich Fehler in den Zuteilungsanträgen unterlaufen sind, die nun (mangels kostenloser Zertifikate) zu einer Erhöhung der Sekundärenergiepreise durch diese führen werden.

Da es sich nunmehr zeigt, dass in einigen dieser Fälle Korrekturen vergangener Fehler scheinbar noch möglich sein könnten, sollten sich betroffene Betreiber schnellstens informieren, welche Richtigstellungen gegenüber der Behörde notwendig sind. Hierzu mehr in unserem **Emissionsbrief 01-2013**, der auch Airlines eine Hilfestellung zu einer Entschei-

dung gibt, inwieweit diese das Angebot der nationalen Behörden zur Aussetzung von Berichtspflichten und der Rückgabe von Zertifikaten annehmen sollten.

Rückblick auf die Antragstellung – NACE-Code und Nutzwärmedefinition waren die Knackpunkte

Die 3. Handelsperiode des Emissionshandels umschließt die Jahre 2013 bis 2020. Mit einer Laufzeit von 8 Jahren ist sie die bislang längste Periode. Diese große Multiplikationswirkung machte die Entscheidung über die Anzahl der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte so wichtig. Zusätzlich wird dieser Effekt noch übertroffen durch drei Grundsatzentscheidungen, die bei der Erstellung der Zuteilungsregeln formuliert wurden:

1. Für CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von Elektrizität entstehen, gibt es keine kostenlose Zuteilung.
2. Die Zuteilung erfolgt nicht auf der Basis historischer Emissionen, sondern auf der Basis historischer Produktionsmengen oder Nutzwärmemengen oder Brennstoffverbräuche.
3. Es wird unterschieden zwischen den Produktionsverfahren,
 - a) die CL-gefährdet sind und damit eine fast hundertprozentige Zuteilung über die gesamte 3. Handelsperiode erhalten und solchen,
 - b) die nicht CL-gefährdet sind und die im ersten Jahr (2013) nur eine auf 80% reduzierte Zuteilung erhalten, die dann bis zum Jahre 2020 auf 30% weiter abschmilzt (entspricht im Schnitt einer Halbierung der Zuteilung mit dem entsprechenden Erfordernis des Zukaufs von Emissionsrechten).

Der Begriff CL-Gefährdung heißt „Carbon-Leakage“-Gefährdung. Er bringt zum Ausdruck, dass Produkte,



die im Inland hergestellt werden, aber im internationalen Wettbewerb stehen, durch die Belastung aus dem Erwerb von CO₂-Rechten einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Dies könnte zu der unternehmerischen Entscheidung führen, die Produktion in Länder zu verlagern, in denen keine Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel besteht. Weltweit würde dann die CO₂-Erzeugung nicht abnehmen, aber in Deutschland bzw. Europa gingen Arbeitsplätze verloren. Um diesen unerwünschten Effekt zu vermeiden veröffentlichte die EU-Kommission im Dezember 2009 eine sogenannte CL-Liste, auf der die Produktionszweige aufgeführt sind, die als CL-gefährdet eingestuft wurden. Diese Liste bezieht sich auf die Nummern des NACE-Codes in der Version 2003, mit denen die Produkte bei der Meldung an die Statistischen Landesämter charakterisiert werden. Allerdings ist gegenüber den heute verwendeten NACE-Nummern eine Rückübersetzung in die entsprechenden Nummern der Version 2003 erforderlich. Diese Rückübersetzung ist nicht immer eindeutig und gibt manchmal einen gewissen Ermessensraum, bei dessen geschickter Nutzung ein Bezug zur CL-Liste hergestellt werden kann. Wegen der großen finanziellen Auswirkung musste die Betrachtung zur CL-Gefährdung ja/nein am Beginn aller Arbeiten zur Erstellung der Zuteilungsanträge für die 3. Handelsperiode stehen.

Es stellte sich aber später heraus, dass die Bedeutung dieser Einstufung und die sich ergebenden Ermessensspielräume keineswegs allen Antragstellern bewusst waren! Die Berücksichtigung dieses Effektes bei der Antragstellung wurde noch erschwert durch sehr detaillierte Vorschriften für die Behandlung von Nutzwärme, die zwar beim Antragsteller erzeugt, aber von diesem an externe Verbraucher weitergeleitet wurde.

Mögliche Zuteilungs-Szenarien für einen Betreiber

Der Normalfall wird sein, dass die zu erwartende Zuteilung in etwa den beantragten Mengen entspricht. Dies ist der einfachste Fall und eine unmittelbare Aktion ist nicht erforderlich. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Anlagenbetreiber über einen CL-Status verfügt. Hat er diesen hingegen nicht erhalten, dann sollte er 100% sicher sein, dass er zusammen mit externen Beratern alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, durch Optimierung von NACE-Codes den Status der CL-Gefährdung nicht doch zu erreichen.

Es sollte allerdings nicht vergessen werden, dass gegenüber den vorläufigen Zuteilungsmengen in jedem Falle noch gewisse Abschläge (voraussichtlich einige Prozent) gemacht werden, nachdem die EU-Kommission ihre Gesamtbilanz aufgestellt hat und die

nationalen Registerbehörden die Bescheide versendet haben.

Infobox

CO₂-Tausch bis April 2013 dringend empfohlen

Viele Marktteilnehmer haben es schon registriert: Der CER-Zertifikatpreis hat mit unter 0,40 Euro/t eine neues Rekordtief erreicht.

Damit ist der Spread (Preisabstand) zwischen EUA und CER seit Anfang Januar 2013 äußerst attraktiv und lag bei teilweise über 5 Euro/t. Da nun aber der Preis der EUA seit Mitte des Monats ebenfalls immer weiter fällt, sollten sich alle Betreiber zügig zu einem CO₂-Tausch entscheiden, die ihre Tauschquote von 22% in der laufenden Periode 2008-2012 noch nicht ausgenutzt haben.

Leider sind dabei schon die ersten Fälle sichtbar, bei denen Betreiber die bis zum 30.04.2012 keine CER/ERU abgegeben haben, nunmehr in 2012 eine geringere Emissionsmenge als die zulässige CER/ERU-Tauschmenge haben. Sollte dann noch ein baldiger Ausstieg aus dem Emissionshandel erfolgen, sind die möglichen Erträge endgültig verschenkt worden.

Zu beachten ist auch, dass die meisten der im Umlauf befindlichen CER/ERU auf keinen Fall ab dem 01.05.2013 für die Abgabe mehr geeignet sind.

Zu Fragen kontaktieren Sie uns einfach unverbindlich unter +49 (0)30-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com

Interessant wird es nun, wenn die zu erwartende Zuteilung nicht den beantragten Mengen entspricht. Die Gründe dafür können sehr vielfältig sein. Damit sind die Betreiber zunächst auf Spekulationen über die Gründe für die negative Abweichung von der beantragten Zuteilung angewiesen. Die Registerbehörden verweisen bei Rückfragen in solchen Fällen bisher grundsätzlich auf die zu erwartenden Zuteilungsbescheide mit dem Hinweis, dass ja nach deren Studium Widerspruch eingelegt werden kann. Die Frist für das Einlegen eines Widerspruches nach Erhalt des Zuteilungsbescheides wird mit voraussichtlich 4 Wochen angegeben.

Dieser Zeitraum kann sich als viel zu kurz erweisen, wenn aufgrund der behördlichen Argumentation für die Zuteilung eine komplexe sachliche Gegenbegründung erarbeitet werden muss, für die der Betreiber in den meisten Fällen dann externen Sachverstand hinzuziehen wird.

Wegen der Vielfalt der lokalen Verhältnisse kann Emissionshändler.com® nicht alle anlagenspezifischen Situationen darstellen. Jedoch können drei typische Varianten der Antragstellung dargestellt werden und welche möglichen Fehlerquellen und Korrekturmöglichkeiten sich daraus ergeben.



Der selbst gestellte Zuteilungsantrag eines Betreibers

Der Betreiber hat den Zuteilungs-Antrag für Emissionen aus seiner Anlage selbst erstellt. Wenn in diesem Falle eine Diskrepanz zwischen Erwartungswert der Zuteilung und der nach Anlagenliste vorgesehenen Zuteilung auftritt, dann kann das z.B. folgende Gründe haben:

Grund 1 – NACE-Codes nicht optimiert

Der Antragsteller hat übersehen, dass bei der Verwendung von Zuteilungselementen ohne CL-Gefährdung die Zuteilungsmenge bereits im ersten Jahr 2013 nur 80% der benötigten Emissionsrechte beträgt und dann abschnilzt bis auf 30 % im Jahre 2020, dem letzten Jahr der 3. Handelsperiode. Sollte dies der Fall sein, dann muss schnell geprüft werden, ob bei der Wahl des NACE-Codes, der im Antrag verwendet wurde, ein Fehler passiert ist und alle sonstigen Wahlmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Dies ist u. U. ein kompliziertes Vorgehen, weil es für die Auswahl des relevanten NACE-Codes für ein bestimmtes Unternehmen keine eindeutigen Vorschriften gibt.

So kann bei Unternehmen, die verschiedene Produkte herstellen, differenziert werden zwischen

- a) dem Wärmebedarf für die Herstellung von Produkten, denen ein NACE-Code zugeordnet werden kann, der auch auf der CL-Liste enthalten ist, so dass dafür der „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet“ verwendet werden kann und
- b) dem Wärmebedarf für die Herstellung von Produkten, denen ein NACE-Code zugeordnet werden muss, der nicht auf der CL-Liste steht, so dass dafür der „Wärme-Emissionswert, nicht CL-gefährdet“ verwendet werden muss.

Im Fall a) beträgt die Zuteilung für die gesamte Dauer der 3. HP 100 % der benötigten Emissionsrechte. Im Fall b) schnilzt die Zuteilung ab von 80 auf 30 % während der 3. HP, beträgt also nur rund die Hälfte der benötigten Menge, woraus sich der Bedarf des Zukaufs von Emissionsrechten ergibt.

Dazu kommen ggf. Schwierigkeiten bei der Rückübersetzung auf den NACE-Code 2003 (siehe oben), weil die Zuordnung der aktuellen Code-Nummer zu einer Nummer auf der 2003 – Liste nicht immer eindeutig ist, sondern manchmal mehrere Nummern in Frage kommen, von denen einige auf der CL-Liste stehen, andere aber nicht.

Im Laufe der Handhabung der Vorgehensweise mit den NACE-Nummern bezüglich der Entscheidung „CL-gefährdet oder nicht“ hat sich herausgestellt, dass dieses für den EG-Raum beschlossene Vorgehen eine gewisse

Willkür enthält. Die NACE-Nummern wurden nach rein statistischen Regeln festgelegt und haben eigentlich gar keine Aussagekraft, ob die CL- Kriterien der Produktverteuerung durch Kauf von CO₂-Rechten und der internationalen Konkurrenzsituation in gleicher Weise erfüllt sind. Zudem hat sich – zumindest bei von Emissionshändler.com® unterstützten Projekten - ergeben, dass hinter einem Produkt mit einer NACE-Nummer, die nicht auf der NACE-Liste steht, rein produktionstechnisch gesehen und bezüglich der internationalen Wettbewerbs-Situation gleiche Merkmale vorhanden sein können, wie bei Produkten, deren NACE-Nummern auf der CL-Liste stehen. In solchen Fällen stellt sich die äußerst interessante Frage, wie Benachteiligungen ausgeglichen werden können.

Grund 2 – Berechnung der Wärmemengen nicht korrekt

Es kann aber auch sein, dass bei der Berechnung der zuteilungsfähigen Wärmemengen durch den Betreiber Methoden verwendet wurden, die von der Behörde so nicht akzeptiert wurden (z.B. bei der Berechnung des Kesselwirkungsgrades).

In solchen Fällen schreiben die Vorschriften die Verwendung von niedrigen Fallback-Werten vor, die dann zu verminderter Zuteilung führen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn für die vergangenen Referenz-Jahre keine direkten Messwerte für die prinzipiell messbaren Wärmemengen vorlagen, so dass eine Errechnung auf der Basis des Brennstoffverbrauches erfolgen musste. Wenn dann noch ein Teil des Verbrauchs zur Erzeugung von Elektrizität verwendet wurde und die Kesselwirkungsgrade nicht sauber nachgewiesen wurden, dann entsteht Raum für eine abweichende Berechnung der zuteilungsfähigen Nutzwärme durch die nationale Behörde. Es sollte auch hier berücksichtigt werden, dass im Rahmen eines Widerspruchs durch bessere Berechnung z.B. des Kesselwirkungsgrades Korrekturen in der Zuteilungsmenge erreicht werden können. Auch dies wird im Allgemeinen die Einschaltung externer Expertise erfordern.

Grund 3 – Sonstige Fehler und Missverständnisse bei der Behörde

Es kann sich aus der Begründung der Behörden für die Minderzuteilung ebenfalls ergeben, dass bei der Antragstellung seitens des Betreibers Fehler gemacht wurden, die bei der national prüfenden Behörde zu Missverständnissen geführt haben. Dass so etwas geschehen kann, ist nicht unwahrscheinlich, weil es einem Betreiber, der die Zuteilungsanträge selbst erarbeitet hat, ohne einen sachkundigen Berater hinzuzuziehen, kaum möglich war, alle ca. 500 Seiten von Vorschriften zu lesen, um diejenigen



herauszufinden, die für ihn relevant sind. Man kann davon ausgehen, dass solche selbst erarbeiteten Anträge weitgehend in Nacht- und Wochenendstunden erstellt wurden, weil das vorhandene Personal durch die Aufgaben des laufenden Betriebes meist schon vollkommen ausgelastet war.

Der indirekt gestellte „Zuteilungsantrag“ eines Unternehmens

Diese recht häufige Situation ergibt sich immer dann, wenn ein Betreiber nicht emissionshandlungspflichtig ist, aber seine Energie von einem Service-Unternehmen (Energiedienstleister) bezieht, das emissionshandlungspflichtig ist und ihm Elektrizität, Wärme und/oder Kälte liefert. In diesem Falle stellt das Service-Unternehmen den Zuteilungsantrag. Dabei musste von diesem angegeben werden, ob die Energie-Lieferung an Betriebe geht, denen eine Carbon-Leakage-Gefährdung zugestanden wird oder nicht. Wenn hier von dem Service-Unternehmen bei der Antragstellung nicht sorgfältig vorgegangen und die CL- Gefährdung der einzelnen Energie-Kunden nicht gründlich mit den jeweiligen Kunden geklärt wurde, dann waren Fehler schnell möglich.

Dies vor allem deswegen, weil die Unternehmen durch den Energie-Dienstleister auf die Konsequenz des Abschmelzens der Zuteilung bei nicht vorhandener CL-Gefährdung häufig nicht hingewiesen wurden. Dadurch werden jetzt Situationen eintreten, dass für einen Teil der gelieferten Wärme nur die abschmelzende Zuteilung erfolgt, obwohl bei gründlicher Analyse ein möglicher CL-Status hätte nachgewiesen werden können und damit die 100%-Zuteilung erreicht worden wäre.

In einem solchen Falle wird das Service-Unternehmen versuchen, die Kosten für den Erwerb fehlender Emissionsrechte dem Kunden anzulasten, obwohl es durch seine mangelnde Sorgfalt diese Kosten selbst verursacht hat. Hier ist beliebiger Raum für einen Rechtsstreit zwischen diesen Partnern gegeben und es wird sinnvoll sein, noch vor offiziellem Erhalt der Zuteilungsbescheide durch eine entsprechende Korrektur den CL-Status nachträglich zu erreichen und damit den Zukauf von Zertifikaten zu vermeiden.

Der Antragsteller ist ein Service-Unternehmen/Contractor

Das kann entweder ein klassisches Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder auch eines der vielen in den letzten 10 Jahren neu entstandenen Unternehmen sein, das in einem „Industriepark“ diese Service-Funktion für alle in dem Park angesiedelten Betriebe übernimmt. Die Form der Antragstellung richtete sich hier sehr stark nach der

Organisationsstruktur, z. B. ob die Wärme direkt an die Betriebe abgegeben wurde oder ob z.B. für ein Fernwärmenetz, aus dem Haushalte beliefert wurden, eine eigene Firma vorhanden ist. Für die Abbildung dieser Fälle sind sehr detaillierte Vorschriften vorhanden und es ist nicht immer evident, wie diese im Einzelfall anzuwenden sind. Besonders bei der Verwendung von Kohle oder Öl als Brennstoff (mit dem wesentlich höheren Emissionsfaktor bezogen auf die Wärmeinheit im Vergleich zur Emission bei Gasverbrennung) konnten hier gezielt Übergangsregelungen beantragt werden, die eine höhere Zuteilung brachten als bei Gasfeuerung. Die zu beachtenden Vorschriften umfassen viele Seiten. Hier hilft bei einer unerwarteten Diskrepanz zwischen der beantragten Zuteilungsmenge und der Menge des Zuteilungsbescheides nur die sorgfältige Analyse des Einzelfalles. Auch hier wird im Allgemeinen die sachlich-kritische Analyse und Begründung weiter führen, als eine rein juristische Einspruchsform.

Infobox

Hinweis zum Thema „Überwachungspläne“

Es ist aufgefallen, dass gewisse Einsprüche bzw. Nachforderungen der DEHSt zu den bis Ende Juli 2012 von den Betreibern eingereichten Überwachungsplänen einen eher pauschalen Charakter hatten. Um sich unnötige Mühe bei der Ergänzung bzw. Umarbeitung der eingereichten Überwachungspläne zu ersparen, sollten die Einsprüche bzw. Nachforderungen zunächst sehr genau auf den konkreten Fall bezogen analysiert werden, ehe Änderungen in größerem Umfang vorgenommen werden. Es besteht meist die Chance, mit kleinen Ergänzungen oder mit dem Anhängen eines zusätzlichen Dokuments den Nachforderungen gerecht zu werden, ohne am Text des Überwachungsplanes Änderungen vorzunehmen. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit jährlichen Emissionen von weniger als 25.000 t CO₂ zu, weil diese gewisse Nachweis-Erleichterungen beanspruchen können. Auch hier kann die Einbeziehung externer Expertise eigene Arbeit ersparen helfen.

Der Spezialfall: Ein Unternehmen bezieht Fern-Kälte

Ein Spezialfall ist die Situation, dass ein nicht emissionshandlungspflichtiger Betrieb von einem emissionshandlungspflichtigen Service-Unternehmen nicht nur Fernwärme, sondern auch Fernkälte geliefert bekommt.

Für die gelieferte Fernwärme erhält das Service-Unternehmen eine Zuteilung, die sich aus dem vorgeschriebenen Wärme-Emissionswert ergibt. Dafür ist eine eindeutige Vorschrift vorhanden. Anders sieht es bei der Fernkälte aus. Für deren Berücksichtigung bei der Zuteilung ist in den ca. 500 Seiten von Vorschriften



keine Zuteilungsmethode beschrieben! Die nationale Behörde DEHSt hat sich für die Vorgänge des Kältekreislaufes ein eigenes Modell konstruiert. Dieses beruht auf der absurden Definition, dass dieser Kreislauf Nutzwärme in den Bilanzbereich des Service-Unternehmens einführt, weil das Kältemittel etwas wärmer von extern zurückgepumpt wird, als es im Vorlauf zu dem Abnehmer geht.

Dass diese zurückgelieferte „Wärme“ mit so niedriger Temperatur ankommt, dass man zu deren Beseitigung und Ableitung in die Umgebung zusätzlich Energie aufbringen muss, wird dabei nicht berücksichtigt. Deswegen kann hier von Nutzwärme keine Rede sein. In diesem Falle muss durch sehr sachkundige Argumentation gegenüber der Behörde eine angemessene Berücksichtigung der Fernkälte durchgesetzt werden. Dies wird im Allgemeinen nur auf der Basis einer Expertise von technisch sachkundiger externer Stelle zum Erfolg führen können. Eine rein juristische Argumentation wird hier situationsbedingt nicht zu einer Verbesserung führen!

Fazit und Empfehlungen

Aus den vorstehenden Fällen wird ersichtlich, dass es nicht die eine Empfehlung geben kann, die für alle Einzelfälle das optimale Vorgehen enthält. Es wird aber deutlich, dass in den Fällen, in denen vorläufig eine zu geringe Zuteilungsmenge für die Anlage zu ersehen ist, gehandelt werden muss.

Bei eher geringen Abweichungen wird man den Zuteilungsbescheid abwarten und nach dessen Vorliegen die Situation analysieren und ggf. Widerspruch einlegen. Es wird im Allgemeinen empfehlenswert sein, die Begründung des Widerspruchs mit externen Experten (juristisch und/oder technisch) abzustimmen oder von diesen erstellen zu lassen.

Bei großen, schon jetzt erkennbaren Abweichungen ist zu erwarten, dass eine Korrektur bei der nationalen Behörde nur durchgesetzt werden kann, indem umfangreichere (meist eher fachliche) Expertisen vorgelegt werden. Da die Einspruchsfrist für eine fundierte Expertise mit 4 Wochen zu kurz ist, ergibt sich die Möglichkeit schon vorher tätig zu werden und offensiv auf die Behörde zuzugehen. Hierbei sollte dieser Schritt durch einen entsprechend spezialisierten Berater unterstützt werden, der über Erfahrungen in ähnlichen Fällen verfügt. Begleitet werden sollte dieser Prozess idealerweise durch einen vom Berater in solchen Fällen mit einbezogenen Anwalt, da die verwaltungsrechtlichen Schritte gegen einen „noch nicht vorhandenen Bescheid“ gut überlegt sein wollen.

Wenn es dann gelingt, dass Anlagenbetreiber gegenüber der DEHSt durch ein sofortiges Handeln ihren

bisherigen Zuteilungsantrag korrigieren, bevor der offizielle Zuteilungsbescheid bis Ende März zugestellt wird, dann sind die Chance auf eine Verbesserung der Zuteilung deutlich höher, als wenn noch nichts unternommen wird bzw. die Zeit für einen Einspruch nicht mehr reicht.

Achtung!

Die neue Nummer im Register von
Emissionshändler.com®:
EU-100-5015589-0-78

Wesentliche Änderungen im Emissionshandel für den Luftverkehr

Der sogenannte „**Stopping the Clock**“-Vorschlag der Europäischen Kommission oder vereinfacht gesagt, die Aussetzung des Emissionshandels für außereuropäische Fluggesellschaften bzw. europäische Fluggesellschaften, die Ziele außerhalb Europas anfliegen oder von dort auf dem Weg in die EU starten, erfordert von den Airlines eine Entscheidung bis zum 15. Februar 2013.

Um die Bemühungen der Internationale Zivilluftfahrt-Organisation für eine Reduktion von CO₂-Emissionen zu unterstützen bzw. eine weitere Eskalation mit Chinesen, Russen und Amerikanern bei der Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems zu vermeiden, wird durch die Kommission die vorübergehende Aussetzung bestimmter Vorschriften des Artikels 16 der EU-Richtlinie 2003/87/EG im Hinblick auf Flüge aus Drittstaaten vorgeschlagen.

Die Abweichung von der Richtlinie betrifft jedoch nur die Emissionen des Jahres 2012. Sollte es bis zur Vollversammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) 2013 keine Einigung geben, so sollen laut der EU-Kommission die Verpflichtungen wieder in vollem Umfang aufleben, d.h. für das Jahr 2013 müssten dann bis 31.03.2014 verifizierte Emissionsberichte und bis 30.04.2014 Zertifikate nach geltender Rechtslage abgegeben werden.

Der Vorschlag der Kommission sieht konkret ein Aussetzen von Sanktionen gegen Luftfahrzeugbetreiber vor, die für das Berichtsjahr 2012 ihren Verpflichtungen zur Meldung von Emissionen und zur Abgabe von Zertifikaten für außereuropäische, d.h. ankommende und abgehende Flüge aus Drittstaaten nicht nachkommen (sogenannte interkontinentale Flüge).

Die genaue Definition der entsprechenden Flüge wurde in einem gemeinsamen Schreiben der nationalen Registerbehörden, welches am 15.01.2013 versendet wurde, wie folgt festgelegt:



„Luftverkehrstätigkeiten nach oder von Flughäfen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die keine EFTA-Mitgliedsstaaten, überseeische Gebiete oder Schutzgebiete von EWR-Mitgliedsstaaten und keine Länder sind, die mit der EU einen Beitrittsvertrag unterzeichnet haben“

Anders herum ausgedrückt heißt dies, dass alle Flüge zwischen und innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) sowie Kroatien in jedem Falle im EU-ETS-System verbleiben (sogenannte Intra-EU Flüge).

Dies bedeutet nun, dass Airlines, die Flüge von und zu außereuropäischen Start- oder Landeplätzen durchführen, nunmehr eine Wahlmöglichkeit haben, wie sie für das Jahr 2012 über ihre Aktivitäten berichten wollen bzw. ob Zertifikate hierfür abgegeben werden sollen oder nicht. Als Stichtag für die Entscheidung, ob von der Aussetzungsregelung der EU Gebrauch gemacht werden soll, wurde von den Behörden der 15.02.2013 bekannt gegeben.

Demnach muss sich nun ein Luftfahrzeugbetreiber entscheiden, ob dieser

- a) seine anteiligen Zertifikate der errechneten Teilmenge an außereuropäischen Flugaktivitäten **zurückgibt** und damit seine Berichtspflichten für 2012 nur auf die innereuropäischen Flüge bezieht bzw. im Falle, dass dieser nur Flüge mit Start- oder Landeplätzen außerhalb Europas durchführt, seine gesamten Zertifikate zurückgibt und damit komplett auf eine Berichterstattung verzichten kann.
- b) weiterhin in vollem Umfang seine bisherige Zuteilung **behalten** möchte und damit über seine gesamten Flüge berichten will.

Da aus Sicht einer europäischen Airline bei der Variante b) für alle entstandenen Emissionen (ob Intra-EU Flüge oder interkontinentale Flüge) die Zertifikate auch zurückgegeben werden müssen, sieht es auf den ersten Blick so aus, als ob der Vorteil der Variante a), bei der ein einfacheres oder gar kein Berichtswesen anfällt, den Ausschlag geben sollte. Dem ist jedoch nicht immer so, wie erste interne Kalkulationen ergeben.

In jedem Falle sollte eine Airline jedoch wissen, dass sich die Handlungsoptionen gemäß den vorgenannten Handlungsoptionen a) und b) näher untersuchen lassen, da in dem Schreiben an die Luftfahrtunternehmen die konkreten Emissionsberechtigungen für den Fall der Rückgabe von den Behörden in die jeweils für die

Airline ergebenden, individuellen Teilmengen differenziert worden sind. Diese Teilmengen sind die:

- 1) vom Beschlussvorschlag betroffene Luftfahrtaktivitäten (also die „außereuropäischen Flüge/interkontinentalen Flüge“)
- 2) vom Beschlussvorschlag nicht betroffene Luftfahrtaktivitäten (also die „innereuropäischen Flüge/ Intra-EU-Flüge“)

Für die Zusendung der Entscheidung sind die Antwortformulare dem Anschreiben beigelegt. Ohne eine schriftliche Mitteilung an die nationale Behörde wird davon ausgegangen, dass die kostenlosen zugeteilten Emissionsberechtigungen für das Kalenderjahr 2012 gemäß Artikel 1 des Beschlussvorschlages nicht zurückgegeben werden, und die jeweiligen Luftfahrtunternehmen somit weiterhin ihrer Überwachungs-, Berichts- und Abgabepflicht für sämtliche Luftfahrtaktivitäten gemäß EU-ETS-Richtlinie 2003/87/EG nachkommen.

Wenn sich jedoch der Betreiber entscheidet, die anteiligen Zertifikate für die „vom Beschlussvorschlag betroffene Luftfahrtaktivitäten“ zurückzugeben, dann sollte er vorher genau rechnen, welche wirtschaftliche Konsequenz dies für ihn haben würde.

Was ist die bessere Option für ein Luftfahrtunternehmen?

Jedes Luftfahrtunternehmen muss diese Betrachtung für sich selbst vornehmen.

Kriterien, wie Verteilung der Flüge nach EU und Drittlandflügen und die Anzahl der zugeteilten kostenlosen Berechtigungen sind für die Entscheidungsfindung von gravierender Bedeutung. Eine interne Verlust/Gewinn Berechnung muss darüber Klarheit schaffen, weil sich eine Gewinn-/Verlustanalyse anhand der zugeteilten und der benötigten Berechtigungen sowie der Art der Flüge orientieren sollte.

Ein pro oder contra für eine Rückgabe oder einen Behalt der Zertifikate zu definieren ist sehr schwer darstellbar, da bei jeder Airline die Einflussfaktoren sehr unterschiedlich sein können. Die vereinfachte Frage stellt sich hierbei

Fall a) „zurückgeben“ oder Fall b) „behalten“

Als einfache Faustformel für eine Entscheidungsfindung können hier folgende Hinweise dienen:

- Sollte ein Überhang an Zertifikaten vorhanden sein, dann kann der **Fall b)** empfohlen werden.
- Sollte ein Mangel an Zertifikaten vorhanden sein, dann kann der **Fall a)** empfohlen werden.



- Sollten nur außereuropäische Flüge anfallen, dann sollte immer **Fall a)** empfohlen werden.
- Sollten ausreichend oder zuwenig Zertifikate für außereuropäische Flüge vorhanden sein, aber ein Überschuss für europäische Flüge, dann sollte **Fall b)** empfohlen werden.

Einen Vorteil hat die Anwendung von Fall a) immer: der Aufwand für die Berichterstellung und Verifizierung ist deutlich geringer und spart Kosten.

Nachdem sich die Airline für eine der beiden Varianten bis zum 15.02.2013 entschieden und entsprechend seiner nationalen Behörde geantwortet hat (wer nicht antwortet hat automatisch „behalten“ gewählt), wird diese über das weitere konkrete Verfahren bei einer eventuellen Rückgabe der Zertifikate gesondert informieren. Bis dahin soll der Luftfahrzeugbetreiber keine Rückübertragung vornehmen.

Hinweis: Am Thema „Stopping the Clock“ hat teilweise der Co-Autor Guido Harling von www.ETSVerification.com mitgewirkt.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepic@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de